

Landwirt muss gentechnisch veränderte Pflanzen auch bei Unkenntnis der Verunreinigung des Saatguts vernichten

Leipzig (mm) Das Bundesverwaltungsgericht hat letztinstanzlich entschieden, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auch dann zu beenden ist, wenn dem Landwirt bei der Aussaat die Verunreinigung des Saatguts nicht bekannt war. Die Bundesländer sind damit rechtlich weiter verpflichtet, das Umpflügen von Feldern anzuordnen. Bauern müssen sich dann in Schadenersatzprozessen an die Saatgutfirmen wenden. Die Kosten für den Umbruch, Ernteausfall und eine erneute Aussaat können laut Expertenmeinung bis zu 2000,00 € je Hektar betragen. (Az.: 7 C 8.11)

In Hessen brachten Landwirte auf ihren Felder Raps aus. Der Erzeuger veranlasste von zwei Proben des Saatguts Untersuchungen. Diese ergaben keine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen. Nachdem später bei einer amtlichen Analyse im Rahmen der Saatgutenerkennung geringe Spuren gentechnisch veränderter Rapsamen festgestellt worden waren, untersagte die zuständige Behörde den Bauern die Aussaat und das Inverkehrbringen des Saatguts und ordnete die Beendigung des weiteren Anbaus durch Vernichtung des Aufwuchses an. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Landwirte mit der Aussaat gegen das Gentechnikgesetz verstoßen hätten, weil sie gentechnisch veränderte Organismen ohne erforderliche Genehmigung freigesetzt hätten. Das Verwaltungsgericht Kassel hat die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hatte der Verwaltungsgerichtshof Kassel der Klage stattgegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dem Verwaltungsgerichtshof nicht gefolgt und hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wiederhergestellt. Die Anordnungen der Behörde waren rechtmäßig. Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, dass in dem von den Klägern erworbenen und ausgesäten Rapsaatgut gentechnisch veränderte Organismen enthalten waren. Die amtlichen Untersuchungsergebnisse sind trotz der Schwierigkeiten einer Analyse an der Nachweisgrenze eine taugliche Grundlage für diese Feststellung. Mit der Aussaat haben die Kläger die gentechnisch veränderten Organismen unter Verstoß gegen das Gentechnikgesetz freigesetzt. Das dafür erforderliche "gezielte Ausbringen in die Umwelt" setzt nicht voraus, dass dem Landwirt die Verunreinigung des Saatguts bekannt ist. Die vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Untersagung der ungenehmigten Freisetzung umfasst auch die Beseitigung des durch die Aussaat herbeigeführten gesetzwidrigen Zustands.

Das Bundesverwaltungsgericht hat damit die Nulltoleranz gegenüber gentechnisch verändertem Saatgut ohne Ausbringungs- und Anbaugenehmigung bestätigt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.